



## Gebührenordnung für den städtischen Aushangkasten (Kleinanzeigen)

### § 1 Allgemeines

- (1) Der städtische Aushangkasten für Kleinanzeigen befindet sich an der Nordseite des Rathauses. Er ist rechts neben den öffentlichen Toiletten und dem Nebeneingang angebracht.
- (2) Kleinanzeigen, die im städtischen Aushangkasten veröffentlicht werden sollen, können im Bürgerbüro der Stadt Gersfeld (Rhön) aufgegeben werden.**
- (3) Die maximale Größe eines Aushangs beträgt Blattgröße DIN A 4.
- (4) Bei Platzmangel im Aushangkasten können abweichende Regelungen bezüglich der Größe der Aushänge getroffen werden.
- (5) Ein Anspruch auf eine bestimmte Positionierung des Aushangzettels besteht nicht.

### § 2 Gebührenregelung

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Aushangkastens bemisst sich nach Art und Dauer des Aushangs.
- (2) Bei Aushängen, die privaten Zwecken dienen, beträgt die Grundgebühr für eine Woche **3,00 EUR**. Die Gebühr für jede weitere Woche beträgt **1,00 EUR**.
- (3) Bei Aushängen, die gewerblichen Zwecken dienen, beträgt die Grundgebühr für eine Woche **6,00 EUR**. Die Gebühr für jede weitere Woche beträgt **2,00 EUR**.
- (4) Bereits gezahlte Gebühren werden, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Aushanges, nicht erstattet.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung vom 01.01.2001 und tritt zum 01.03.2005 in Kraft.

---

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Gersfeld (Rhön), den 01.03.2005

---

Trittin, Bürgermeisterin

Siegel

---

Schäfer, 1. Stadtrat